

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
A. Öffentlichkeit	
Keine	
B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert, keine weitere Verfahrensbeteiligung / Mitteilung des Abwägungsergebnisses erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Hadenfeld, Stellungnahme vom 27.02.2017 • LLUR, Untere Forstbehörde, Stellungnahme vom 01.03.2017 • Landwirtschaftskammer, Stellungnahme vom 07.03.2017 • Kreis, Wasser- u. Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 17.03.2017 • IHK Kiel, Stellungnahme vom 21.03.2017 	
1. Deutsche Telekom Technik Stellungnahme vom 20.02.2017 und 19.01.2018	
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
2. Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 22.02.2017 und 10.01.2018	
seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die oben genannte Änderung/Aufstellung.	Kenntnisnahme.

3.Tennet TSO GmbH Stellungnahme vom 22.02.2017	
<p>die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4. Wasserwerk Schenefeld e.G. Stellungnahme vom 23.02.2017	
<p>gegen den B-Plan Nr.30 der Gemeinde Schenefeld „Baumschule Horstmann-Heese“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nienkamp“, bestehen seitens der Wassergenossenschaft Schenefeld eG keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, falls in diesem Gebiet Wasserversorgungsleitungen geplant sind, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen ein Angebot unterbreiten können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an den Baumschulbetrieb weitergeleitet.</p>
5. Kreis Steinburg - UNB Stellungnahme vom 24.02.2017	
<p>5.1 zur vorgelegten Planung wird folgendes angemerkt: 3. Änderung Flächennutzungsplan: In Kap. 4.2.2 fehlen sämtliche Angaben zum Schutzgut Tiere.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Angaben zum Schutzgut Tiere wurden im Kap. 4.2.2 im Umweltbericht der Begründung zur F-Planänderung ergänzt.</p>
<p>5.2 Festzustellen ist weiter, dass eine artenschutzfachliche Betrachtung in Bezug auf § 44 BNatSchG nicht erfolgt ist. Das Kapitel ist entsprechend inhaltlich zu erweitern.</p>	<p>Berücksichtigung. Die artenschutzfachliche Betrachtung wurde im Kap. 4.2.2 im Umweltbericht der Begründung zur F-Planänderung ergänzt.</p>
<p>5.3 Bebauungsplan Nr. 30: Zu Kap. 4.2.6: Die Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft/Landschaftsbild ist fachlich unzureichend. Da mit der Lage des Bebauungsplans auch der südliche Siedlungsrand markiert wird, sind weitergehende Überlegungen zur Eingrünung der Siedlungskante gegenüber der freien Landschaft erforderlich. Der alleinige Verweis, dass der vorhandene Knick eine Eingrünung sicherstellt, reicht nicht aus. Zum Schutz des Landschaftsbildes besteht das Erfordernis, den Übergang Bebauung – freie Landschaft bzw. die Eingrünung des Gewerbegebiets, z.B. durch die Anlage einer entsprechend breiten Gehölzfläche, abzupuffern.</p>	<p>Teilberücksichtigung. Auf eine weitergehende Eingrünung an der südlichen Plangebietsgrenze wird verzichtet, da die Gemeinde Schenefeld eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Süden bis zur B 430 plant. Zu diesem Zweck wurden die erforderlichen Flächen von der Gemeinde Pöschendorf eingemeindet. Ein entsprechender Hinweis wurde im Kap. 4.2.6 im Umweltbericht der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>

<p>5.4 Nach Stand der Planung wird massiv in Knickbestände eingegriffen. Die Beseitigung von Knicks ist nach § 30 (2) BNatSchG im Grundsatz verboten. Gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG kann die Gemeinde auf Antrag von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 30 (4) BNatSchG kann die Gemeinde den Antrag auf Knickbeseitigung auch vor Aufstellung des Bebauungsplans stellen. Um zeitliche Verzögerungen des Bebauungsplans zu verhindern empfehle ich daher, den Antrag zeitnah zu stellen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Namen der Gemeinde wird, sobald der vollständige Knickausgleich nachgewiesen ist, gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Knickbeseitigung gem. § 30 (2) BNatSchG gestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde im Kap. 4.2.2 im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan ergänzt. Nach erteilter Genehmigung erfolgt die Knickbeseitigung durch den Baumschulbetrieb zu dessen Lasten.</p>
<p>5.5 Die artenschutzrechtliche Prüfung ist um die Betrachtung der Haselmaus als potentiell knickbewohnende Art zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde um die Betrachtung der Haselmaus ergänzt. Die Ausführungen im Kap. 4.2.2 im Umweltbericht der Begründung zu beiden Bauleitplänen wurden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme vom 02.01.2018</p>	
<p>5.6 zur vorgelegten Planung wird folgendes angemerkt: 3. Änderung Flächennutzungsplan Keine weiteren Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>5.7 Bebauungsplan Nr. 30 . Zu Kap. 4.2.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen Auf Grundlage einer Potentialanalyse wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verneint. Allerdings ist diese Aussage an das Einhalten der Vorgaben und Fristen des § 39 (5) BNatSchG gekoppelt. Ich empfehle daher, unter Ziff. 7 des Teils B -TEXT- einen entsprechenden Hinweis auf § 39 (5) BNatSchG einzustellen.</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Der gemachte Hinweis wurde in Kap. 4.2.2 „Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>
<p>5.7 Zu Kap. 4.2.2 Ausgleich Die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ soll über die Bereitstellung eines Teilstücks des Flurstücks 40/20 der Flur 2 Gemarkung Eversdorf erfolgen. Die bislang als Acker genutzte Fläche soll der Sukzession überlassen werden. Fachlich ist eine natürliche Entwicklung der Fläche nicht zu beanstanden. Es ist jedoch vollkommen unklar, wem die Fläche gehört und wie die Gemeinde den Zugriff auf die Fläche sichert. In diesem Zusammenhang weise ich auf Ziff. 2.7 des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09. Dezember 2013) hin, nach dem die vertraglichen Vereinbarungen zur Regelung der Kompensation be-</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Kompensation wurde der Begründung als Anlage beigefügt und eine Kopie der UNB vorgelegt.</p>

<p>reits Anlage zur Begründung und damit Gegenstand des Verfahrens sein sollen. Ich bitte daher um Vorlage einer Kopie der entsprechenden Verträge/Regelungen.</p>	
<p>5.8 Nach Stand der Planung wird in Knickbestände eingegriffen. Im B-Plan wird der Eingriff entsprechend bilanziert und Kompensationslösungen aufgezeigt. Unter Verweis auf die Abwägungsentscheidung der Gemeinde zu den Anregungen und Bedenken aus dem Verfahren nach §4 (1) BauGB nochmals an dieser Stelle der Hinweis, dass die Knickbeseitigungen gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedürfen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag erforderlich, den die Gemeinde nach § 30 (4) BNatSchG auch vor Aufstellung des Bebauungsplans einreichen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Antrag auf Knickrodung wird rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Eingriffe im Namen der Gemeinde bei der UNB eingereicht.</p>
<p>5.9 Im Vorfeld des noch zu stellenden Antrages teile ich Ihnen zu der im B-Plan angedachten Kompensationslösung folgendes mit: Der Anlage eines 130 m langen Knickabschnitts im Südosten des Flurstücks 40/3 der Flur 7 Gemarkung Pöschendorf wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass ein jeweils 5,0 m breiter Streifen, gemessen vom Knickfuß, von der aktuellen Baumschul-/Weihnachtsbaumkulturnutzung freigestellt wird. Ferner ist nachzuweisen, dass der Eigentümer des östlich angrenzenden Flurstücks 38/7 der Anlage eines grenzseitigen Knicks zugestimmt hat. Im Rahmen des Antragsverfahrens werde ich die Untere Denkmalschutzbehörde mit der Bitte um Prüfung bezüglich möglicher Wirkungen auf den denkmalgeschützten Bereich des Kringsbergs beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die genannten Auflagen wurden in Kap. 4.4.2 „Ausgleich“ der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Der Nachweis der Auflagen erfolgt mit dem Antrag auf Knickbeseitigung.</p>
<p>5.10 Für die Knickneuanlage auf den Flurstücken 12/3 und 1/16 sowie 40/20 der Flur 2 Gemarkung Eversdorf hatte ich bereits gegenüber Herrn Horstmann eine positive Einschätzung abgegeben. Für den Knickantrag ist dazulegen, wie die Anlage des Knicks, also der Zugriff auf die Fläche, rechtlich abgesichert wird.</p>	<p>Berücksichtigung. Die vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Kompensation wurde der Begründung als Anlage beigefügt und eine Kopie der UNB vorgelegt.</p>
<p>5.11 Für die Knickneuanlage an der Westseite des Flurstücks 71/4 der Flur 1 Gemarkung Hohenaspe hatte ich ebenfalls meine Zustimmung signalisiert, wenn ein Abstand von 3,0 m des Knickfußes zum Radweg eingehalten wird.</p>	<p>Berücksichtigung. Die genannte Auflage wurde in Kap. 4.4.2 „Ausgleich“ der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Der Nachweis der Auflage erfolgt mit dem Antrag auf Knickbeseitigung.</p>
<p>5.12 Festzustellen ist, dass die Beeinträchtigungen der verbleibenden Knicks (Vegetation und Tierwelt) nicht ausreichend betrachtet wurden, denn allein durch Einrichtung eines 3,0 m breiten und von Bebauung freizulassenden Knickschutzstreifens können die Beeinträchtigungen durch die Heranrückende</p>	<p>Berücksichtigung. Die Knick-Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend der gegebenen Hinweise überarbeitet.</p>

<p>Bebauung nicht abgedeckt werden. Gemäß Ziff. 4., 3. Punkt der vom MELUND erlassenen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 kann ein Knick im Innenbereich dann als unbeeinträchtigt gelten, wenn bauliche Anlagen einen Abstand von 1H zum Knick einhalten. Bei einer zulässigen Firsthöhe von 15,0 m ist daher bei einem zulässigen Abstand von 3,0 m eine deutliche Beeinträchtigung der Knicks zu konstatieren. Es liegt demnach eine Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops vor, welche nur durch das Ergreifen entsprechender Kompensationsmaßnahmen geheilt werden kann. Hiervon sind rd. 420 m Knick betroffen. Die im B-Plan vorgenommene Ausgleichsbilanzierung für Knicks ist daher zu überarbeiten. Der Gesamtfunktionsverlust der betroffenen 420 m Knicks ist mit rd. 20% anzunehmen. Hieraus resultiert ein entsprechendes Kompensationserfordernis in Form der Neuanlage von 84 m Knick. Da nach dem aktuellen Ausgleichskonzept jedoch eine Überkompensation von rd. 97 m Knickneuanlage erreicht wird, bedarf es daher keines zusätzlichen Ausgleichs.</p>	
<p>6. LLUR, Abt. Landwirtschaft Stellungnahme vom 27.02.2017 und 03.01.2018</p>	
<p>6.1 die 3 Fachabteilungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Itzehoe (Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus) haben den o.a. Plan begutachtet: Die Bereiche Flurbereinigung und Integrierte ländliche Entwicklung haben keine Bedenken. Der Bereich Landwirtschaft hat die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen, gibt aber keine Stellungnahme ab. Er bittet jedoch darum, am Ende des Beteiligungsverfahrens über das Ergebnis informiert zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Abteilung Landwirtschaft des LLUR hat nach der frühzeitigen Beteiligung den B-Plan Nr. 30, die dazugehörige Begründung samt Anlagen sowie die Abwägungstabelle erhalten.</p>
<p>7. Archäologisches Landesamt Stellungnahme vom 01.03.2017</p>	
<p>7.1 die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im</p>	<p>Berücksichtigung. Die Hinweise wurden in Kap. 4.2.7 „Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen. Die Stellungnahme wurde dem Baumschulbetrieb zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

<p>Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).</p>	
<p>7.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Hinweise wurden in Kap. 4.2.7 „Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 15.12.2017</p>	
<p>unsere Stellungnahme vom 01.03.2017 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Schenefeld für den Bereich „Baumschule Horstmann-Heese“ ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. Telefonica o2 Stellungnahme vom 06.03.2017</p>	
<p>8.1 aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p>

<p>weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Plangebiete führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Link 101552891/101552892 (gelb) max. Bauhöhe 27 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5 m (Trassenbreite). - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken orangen (BPlan) bzw. grünen Linie (FNP) eingezeichnet. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: [siehe Tabelle in der Begründung zum B-Plan]. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m einhalten. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Zu diesem Belang wurde eine gesonderte Stellungnahme des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 15.03.2017 eingeholt.</p> <p>Demnach ist eine nachrichtliche Übernahme der Richtfunktrasse in die Bauleitpläne nicht möglich, da diese Trassen aufgrund von („einfachen“) Genehmigungen oder Erlaubnissen und nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften betrieben werden.</p> <p>Eine eigenständige Festsetzung als oberirdische Versorgungsleitung kommt ebenfalls nicht in Frage, da für die Richtfunktrassen - abgesehen von Sendeanlagen – keine aktiven Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Nach Darlegung der Bundesnetzagentur kommt es bei den Richtfunktrassen bezüglich Zahl und Verlauf häufig zu Änderungen, so dass auch die Aufnahme als Hinweis in die Planzeichnungen nicht sinnvoll ist.</p> <p>Daher werden die Hinweise und die Abbildung zum Verlauf der Richtfunktrasse im Kap. 3 bzw. 3.1 der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 26.01.2018</p>	
<p>8.2 die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass im Planungsgebiet keine neuen technischen Veränderungen hinzugekommen sind. Die eingebrachten Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bestehen demnach weiterhin (siehe hierzu verfasste Stellungnahme in dieser Mail unten, vom 06.03.2017).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Abwägung zum Pkt. 8.1.</p>

9. Handwerkskammer Lübeck Stellungnahme vom 09.03.2017 und 18.01.2018	
<p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Kenntnisnahme.
10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 22.03.2017	
<p>10.1 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
<p>10.2 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde dem Baumschulbetrieb weitergeleitet.
11. LLUR, Abt. Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 22.03.2017	
<p>11.1 seitens des Fachbereiches Immissionsschutz ist zu den vorgelegten Planungsunterlagen folgendes mitzuteilen: Ziel der Planung ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen, um die Erweiterung eines ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Angaben zu dem vorhandenen Betrieb (Betriebsbeschreibung hinsichtlich Emissionen/Emissionsquellen) oder zu der geplanten Erweiterung sind nur in geringem Umfang vorhanden. Als Art der baulichen Nutzung ist „Gewerbegebiet“ geplant, es erfolgt keine vorhabenbezogenen Planung, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine allgemeine Betrachtung erfolgt.</p>	Kenntnisnahme.

<p>11.2 Art der baulichen Nutzung: Beherbergungsbetriebe (Hotels o.Ä.) sind m. E. in Gewerbegebieten allgemein zulässig. Außer Betriebsleiterwohnungen sollte ggf. auch diese Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Durch eine ergänzende, textliche Festsetzung Nr. 2.4 werden Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen.</p>
<p>11.3 Schallschutz (Kap. 2.5 i.V.m. Kap. 4.2.1) Zum Schutz der relevanten Immissionsorte werden Emissionskontingente festgesetzt. Eine entsprechende Festsetzung muss hinreichend bestimmt sein". Dies erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezeichnung der Berechnungsmethode, - Angabe der Fläche, auf die sich das Emissionskontingent bezieht, - Benennung der maßgeblichen Immissionsorte. <p>Die Angaben sollen in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Plans oder zumindest in der Begründung enthalten sein.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezeichnung der Berechnungsmethode wurde in den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des B-Planes ergänzt. - Die Angabe, dass sich das Emissionskontingent auf die gesamte Fläche des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) bezieht, wurde in den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des B-Planes ergänzt. - Die Benennung der maßgeblichen Immissionsorte wurde im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch und Immissionsschutz“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.
<p>11.4 In der DIN 18005 wird für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² angegeben. Auf die Festsetzung von Emissionskontingenten (zur Tagzeit) kann daher m.E. verzichtet werden. (Ein Konflikt ist nicht offensichtlich, eine Konfliktlösung nicht zwingend geboten)</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Das Emissionskontingent von 60 dB(A)/m² tags wird festgesetzt, da sich auf diesen Wert das festgesetzte Zusatzkontingent von 5 dB(A)/m² tags bezieht.</p>
<p>11.5 Hinweis zur Emissionskontingentierung: § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der BauNVO ermöglicht es, Baugebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen zu gliedern. Aufgrund der geforderten „Gliederung“ ist es nicht als ausreichend anzusehen, wenn für ein Baugebiet ein einheitliches Emissionskontingent festgesetzt wird. Dies ist nur dann möglich, wenn die im Gemeindegebiet insgesamt vorhandenen Gewerbegebiete durch die Lärmkontingentierung in ihrem Verhältnis zueinander gegliedert werden. Dies setzt voraus, dass mindestens in einem Gewerbegebiet alle gewerblichen Nutzungen entsprechend dem Nutzungskatalog in § 8 BauNVO allgemein zulässig sind. Dies bedeutet auch, dass mindestens ein Gewerbegebiet vorhanden ist, für das keine emissionsbezogene Einschränkungen gelten.²⁾</p> <p>Ergänzend wurde vom LLUR bezüglich der Gliederung von GE-Gebieten auf folgende Urteile des Bundesverwaltungsgericht verwiesen: BVerWG 4 BN 23.14 und BVerWG 4 CN 5.07</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Emissionskontingente gelten für die gesamte Fläche des im Bebauungsplan Nr. 30 festgesetzten Gewerbegebietes. Die durch die Bebauungspläne Nr. 22, Nr. 28 und Nr. 30 festgesetzten Gewerbegebiete sind als ein zusammenhängendes Gewerbegebiet der Gemeinde Schenefeld zu betrachten. Die Gliederung dieses zusammenhängenden Gewerbegebietes erfolgt durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 22, siehe Abbildung 5 und 6 in der Begründung zu beiden Bauleitplänen, in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Bebauungsplanes Nr. 30. Demnach gelten für das Teilgebiet GE 3 des Bebauungsplanes Nr. 22 keine Emissionsbeschränkungen und im Gebiet der Bebauungspläne Nr. 22 und Nr. 28 wurden keine gem. § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Darüber hinaus gibt es im Norden der Gemeinde ein durch den Bebauungsplan Nr. 13 ausgewiesenes Industriegebiet, in dem alle gewerblichen Nutzungen gem. § 9 BauNVO ohne Einschränkungen zulässig sind. Damit sind die Anforderungen an die Gliederung von Gewerbegebieten innerhalb einer Gemeinde gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erfüllt. Die Ausführungen im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch und Immissionsschutz“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen wurden entsprechend ergänzt.</p>

<p>11.6 § 50 BImSchG - Trennungsgrundsatz, hier Lärmschutz Das BImSchG nennt die Trennung unverträglicher Nutzungen als Grundsatz. Sofern die Einhaltung von Abständen nicht möglich ist oder nicht ausreicht, besitzen aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzanlagen an der Quelle der Emission, Lärmschutzwälle und Wände) Vorrang vor passiven Maßnahmen (z.B. Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden). Im Schalltechnischen Gutachten, Projekt-Nr. 2015339, Taubert und Ruhe GmbH, wird dies für den Straßenverkehr in Kap. 7.1 erläutert. Fraglich ist, ob die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen ist.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Kap. 2.5 Schallimmissionen um die Erläuterungen aus Kap. 7.1 des Schallgutachtens ergänzt.</p>
<p>11.7 § 50 BImSchG – Trennungsgrundsatz, hier Störfallanlagen In Gewerbegebieten besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Unterbringung von Betrieben, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind (Betriebsbereich i.S. der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Die Grundanforderung von § 50 BImSchG (Trennung unverträglicher Nutzungen durch die Einhaltung von Abständen) gilt auch als Immissionschutzanforderung gegenüber Störfallanlagen. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet (KAS 18). M.E. sollte eine planerische Bewertung hinsichtlich der Störfallvorsorge i.S. des § 50 BImSchG erfolgen. Ggf. sollte zur Konfliktbewältigung hinsichtlich der Art der Nutzung die Festsetzung erfolgen, dass nur Gewerbebetriebe oder Anlagen, die nicht selbst ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5 a des BImSchG sind, zulässig sind. Vorschlag für eine textliche Festsetzung (§ 1 Abs. 9 BauNVO³⁾: „Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.“</p>	<p>Teilberücksichtigung. Eine planerische Bewertung hinsichtlich der Störfallvorsorge wurde im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt. Aufgrund der Abstände zwischen Plangebiet und den vorhandenen Schutzobjekten in der Umgebung kann auf eine Festsetzung zum generellen Ausschluss von Gefahrenstoffen im Plangebiet verzichtet werden. Sollten jedoch in Einzelfällen Betriebsbereiche mit den dort genannten Stoffen eingerichtet werden, sind in den Baugenehmigungs- bzw. in den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die erforderlichen Abstände zwischen diesen Betriebsbereichen und den Schutzobjekten gesondert zu ermitteln und nachzuweisen.</p>
<p>11.8 DIN 4109 DIN 45694 u a Verweisen Festsetzungen in Bebauungsplänen auf DIN-Normen, hat m.E. der Plangeber sicherzustellen, dass sich ein Planbetroffener vom Inhalt der Norm Kenntnis verschaffen kann. Dies kann die Gemeinde dadurch bewirken, dass die DIN-Vorschriften bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, bereitgehalten werden. Hierauf ist in der Bebauungsplanurkunde hinzuweisen.</p>	<p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wurde im B-Plan ergänzt.</p>
<p>11.9 Gerüche An das Plangebiet grenzt im westlichen Bereich eine Kläranlage an. Für Bereiche, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten (hierzu zählen auch schutzbedürftige Arbeitsplätze), sind Gerüche als erhebliche Belästigung zu bewerten, wenn sie den Immissionswert IW von 0,15 (hier, für</p>	<p>Berücksichtigung. Ein Geruchsgutachten wurde erstellt. Demnach wurde eine Festsetzung im Text (Teil B) ergänzt, nach der auf einer Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes keine Nutzungen zulässig sind, die zum ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Die Ergebnisse wurden im Kap. 2.6 „Geruchsimmissionen“</p>

<p>Gewerbegebiet) überschreiten (lt. GIRL- Geruchsimmissionsrichtlinie). Nach hiesiger Kenntnis können von Kläranlagen erhebliche Geruchsimmissionen ausgehen. Es ist davon auszugehen, dass der westliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes nicht geeignet ist, um sich dort dauerhaft aufzuhalten (hier keine schutzbedürftige Nutzung möglich). M.E. sollte hierzu ein Gutachter hinzugezogen werden.</p>	<p>der Begründung zum B-Plan sowie im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch / Immissionen“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>
<p>Stellungnahme vom 16.01.2018</p>	
<p>11.10 seitens des Fachbereiches Immissionsschutz ist zu den vorgelegten Planungsunterlagen folgender Hinweis mitzuteilen: Lt. textlicher Festsetzung (Teil B), Nr. 2.2 Schallzusatzkontingente werden in dem Richtungssektor Süd B30 die Emissionskontingente erhöht. Die Darstellung im dem Plan / in der Planzeichnung (Teil A) konnte ich nicht nachvollziehen (fehlt?). Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht mitzuteilen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Bezeichnung des Richtungssektors in der Planzeichnung (Teil A) war fehlerhaft und wurde als redaktionelle Änderung entsprechend der Bezeichnung im Text Nr. 2.2 (Teil B) korrigiert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, so dass keine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich ist.</p>
<p>12. Kreis Steinburg - Kreisbauamt Stellungnahme vom 23.03.2017</p>	
<p>12.1 Gegen die Planungen der Gemeinde Schenefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden jedoch Anregungen und Bedenken aus folgenden Fachbereichen abgegeben: Bauleitplanung Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 30 und der 3. Änderung des F-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Baumschulbetriebs „Horstmann-Heese“ geschaffen werden. Der Standort des geplanten Gewerbegebiets bietet sich grundsätzlich für eine gewerbliche Entwicklung an und wird auch im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg (GEFEK II) als Potenzialfläche dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>12.2 Das Gebiet der geplanten F-Planänderung liegt direkt an der Grenze zur Gemeinde Pöschendorf. In der F-Planänderung wird darauf hingewiesen, dass es Bestrebungen gibt, zukünftig ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln (vgl. Kapitel 1.1). In der Begründung wird jedoch nicht darauf eingegangen, ob es bzgl. der geplanten F-Planänderung bereits Abstimmungen mit der Gemeinde Pöschendorf gab. Aufgrund der Grenznähe und der gemeindegebietsübergreifenden Auswirkungen der Planungen wird empfohlen, diese Abstimmung durchzuführen und einen Hinweis darauf in die Begründung mit aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die betreffenden Flächen der Gemeinde Pöschendorf wurden zugunsten von Schenefeld umgemeindet, so dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nur noch die Gemeinde Schenefeld betrifft. Die Ausführungen im Kap. 1.1 der Begründungen zu beiden Bauleitplänen wurden dem entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.</p>

<p>12.3 Die Darstellungen des bisherigen F-Plans der Gemeinde Schenefeld sehen für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzflächen sowie den Verlauf einer 60 kV-Leitung vor. Dieser Sachverhalt findet in der Begründung der Bauleitpläne bislang keine Erwähnung. Der Vollständigkeit halber sollte jedoch hierauf eingegangen und erläutert werden, warum die dargestellte Nutzung (ggf. nicht vorhanden) mit dem geplanten Vorhaben verträglich ist.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Ausführungen im Kap. 2 „Planungsinhalte“ der Begründung zur F-Planänderung wurde um den Hinweis ergänzt, dass die 60 kV-Leitung nicht mehr existiert und daher in der 3. Änderung des F-Planes nicht mehr dargestellt wird.</p>
<p>12.4 Des Weiteren liegt westlich des Plangebiets eine Kläranlage. In der Begründung der Bauleitpläne wird diese unmittelbar angrenzende Flächennutzung und die ggf. daraus resultierenden Geruchsimmissionen (z. B. Klärschlamm) nicht aufgeführt. Aufgrund des besonderen Umstands, dass ein Großteil der Tätigkeit in einer Baumschule im Freien erfolgt, sollte diese Nutzung zumindest erwähnt und deren Auswirkungen ggf. überprüft werden.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Ein Geruchsgutachten wurde erstellt. Demnach wurde eine Festsetzung im Text (Teil B) ergänzt, nach der auf einer Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes keine Nutzungen zulässig sind, die zum ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Die Ergebnisse wurden im Kap. 2.6 Geruchsimmissionen der Begründung zum B-Plan sowie im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch / Immissionen“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>
<p>12.5 In der Planzeichnung der geplanten F-Planänderung Nr. 3 fehlt eine Darstellung des bereits bestehenden Regensickerbeckens (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB). Diese sollte ergänzt werden.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Bei diesem Regensickerbecken handelt es sich nicht um eine Anlage der Gemeinde, die der öffentlichen Oberflächenentwässerung dient. Dieses private Regensickerbecken dient nur der Entwässerung des Baumschulbetriebes. Daher wird von einer Darstellung dieser kleinflächigen Nutzungsart auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abgesehen.</p>
<p>12.6 Gemäß der Verfahrensunterlagen wird mit dem o. g. Bauleitplanverfahren die Erweiterung des ansässigen Baumschulbetriebes verfolgt. Aus der Begründung des B-Plans Nr. 30 ist zu entnehmen, dass die Kosten für die Planung sowie die Erschließung nicht durch die Gemeinde, sondern durch den privaten Erschließungsträger getragen werden sollen. Es wird daher angeregt, diese Regelungen im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Plans inkl. Durchführungsvertrag (gem. § 12 BauGB) vorzunehmen. Somit wäre die konkrete Umsetzung des Vorhabens gesichert und es könnten ergänzende vorhabenbezogene Regelungen getroffen werden, die über den sonst für B-Pläne geltenden abschließenden Festsetzungskatalog § 9 BauGB i. V. m. BauNVO hinausgehen.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Für die Erweiterung des Baumschulbetriebes werden umfangreichere Flächen benötigt, die vorerst für großflächige aber einfache Gewächshäuser bzw. Anlagen zur Beschattung der Pflanzenzucht benötigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten je nach Bedarf ein größeres Verpackungslager und ein Gebäude für den Wareneingang entstehen. Insofern ist die Art der betrieblichen Erweiterung nicht hinreichend konkretisiert, so dass kein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt wird. Sowohl die Gemeinde als auch der Baumschulbetrieb sind sich hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Vorhabens und bezüglich ergänzender Regelungen darin einig, dass ein Angebotsbebauungsplan in Verbindung mit dem bereits abgeschlossenen, städtebaulichen Vertrag ausreichend ist, um die beiderseitigen Interessen einvernehmlich zu regeln.</p>
<p>12.7 Der östliche Teil des B-Plans Nr. 30 überlagert den Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 28 (rechtskräftig seit 2008). Eine Überschneidung der Plangeltungsbereiche ist grundsätzlich möglich, wenn der Inhalt des alten Bebau-</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Text – Teil B des B-Planes wurde eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</p>

<p>ungsplans durch die Festsetzungen des neuen Plans auf den Überschneidungsflächen ersetzt werden soll. Es bedarf jedoch einer klarstellenden Festsetzung zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen des alten B-Plans. Andernfalls wäre zu überlegen, das geplante Vorhaben im Rahmen einer 1. Änderung/Erweiterung des B-Plans Nr. 28 zu realisieren. Dies würde Missverständnissen bzgl. der Gültigkeit getroffener Festsetzungen vorbeugen.</p>	<p>Es wird der Gemeinde / dem Amt empfohlen, einen entsprechenden Hinweis als redaktionelle Ergänzung in den B-Plan Nr. 28 aufzunehmen.</p>												
<p>12.8 Bauaufsicht Der B-Plan hätte als vorhabenbezogener B-Plan inkl. Durchführungsvertrag (gem. § 12 BauGB) aufgestellt werden sollen/müssen. Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 30 ist in der Begründung als einziger Grund die Sicherstellung des Gewerbestandes der Firma Horstmann-Heese genannt und kein städtebauliches (Entwicklungs-)Konzept. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der vorliegende B-Planentwurf entspricht in vielen Bereichen nicht den Anforderungen des § 1 BauGB. Planungen ohne erkennbare Konzeption sind nicht erforderlich. Eine Bauleitplanung muss stets in Beziehung zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung stehen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hier nicht berücksichtigt worden. Die Bauleitplanung hat der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung zu dienen; dieser Forderung kann nur dann genügt sein, wenn ausreichend gewichtige städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen (VGH Bad. Würt, BRS 40 Nr. 1). Maßstab für das Ergreifen der gemeindlichen Planungsinitiative müssen stets öffentliche Interessen sein (BVerwG U. v. 12.12.1969-4C105.66).</p>	<p>Teilberücksichtigung. Für die Erweiterung des Baumschulbetriebes werden umfangreichere Flächen benötigt, die vorerst für großflächige aber einfache Gewächshäuser bzw. Anlagen zur Beschattung der Pflanzenzucht benötigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten je nach Bedarf ein größeres Verpackungslager und ein Gebäude für den Wareneingang entstehen. Insofern ist die Art der betrieblichen Erweiterung nicht hinreichend konkretisiert, so dass kein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt wird. Sowohl die Gemeinde als auch der Baumschulbetrieb sind sich darin einig, dass ein Angebotsbebauungsplan in Verbindung mit dem bereits abgeschlossenen, städtebaulichen Vertrag ausreichend ist, um die beiderseitigen Interessen einvernehmlich zu regeln. Die Erläuterungen zum Planungserfordernis wurden im Kap. 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“ in der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p>												
<p>12.9 Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 30 überlagert den östlichen Teil des rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 28 und weist für diesen Teilbereich andere Festsetzungen aus (siehe nachfolgende Tabelle). Es ist in beiden B-Plänen deutlich zu machen, welche Festsetzungen für den überlagerten Bereich gelten sollen. Für den Überlagerungsbereich würden folgende Festsetzungen bestehen:</p> <table border="1" data-bbox="203 1217 1111 1503"> <thead> <tr> <th>Festsetzungen</th> <th>B-Plan Nr. 28</th> <th>B-Plan Nr. 30</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Firsthöhe</td> <td>12 m</td> <td>15 m</td> </tr> <tr> <td>Geschossigkeit</td> <td>II</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Höhenbezugspunkt / Sockelhöhe</td> <td>Höhenpunkte Straße Vorgabe</td> <td>Höhenlinien Gebäude keine Vorgabe</td> </tr> </tbody> </table>	Festsetzungen	B-Plan Nr. 28	B-Plan Nr. 30	Firsthöhe	12 m	15 m	Geschossigkeit	II	keine	Höhenbezugspunkt / Sockelhöhe	Höhenpunkte Straße Vorgabe	Höhenlinien Gebäude keine Vorgabe	<p>Berücksichtigung. Im Text – Teil B des B-Planes wurde eine entsprechende Festsetzung ergänzt. Es wird der Gemeinde / dem Amt empfohlen, einen entsprechenden Hinweis als redaktionelle Ergänzung in den B-Plan Nr. 28 aufzunehmen.</p>
Festsetzungen	B-Plan Nr. 28	B-Plan Nr. 30											
Firsthöhe	12 m	15 m											
Geschossigkeit	II	keine											
Höhenbezugspunkt / Sockelhöhe	Höhenpunkte Straße Vorgabe	Höhenlinien Gebäude keine Vorgabe											

Länge der Gebäude	bis 100 m	> 100 m	
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	Einfriedigung zulässig	Einfriedigung unzulässig	
Emissionskontingente	keine	Vorgabe	
<p>12.10 Die Verschiebung der bisherigen südlich des vorhandenen Baumschulhauptgebäudes liegende Baugrenze um 7,00 m in Richtung des vorhandenen Knicks dient lediglich der Legalisierung baurechtswidriger Zustände, die durch die vollzogene Überbauung bis an den Knick heran, einen Verstoß gegen Festsetzungen des B-Plan Nr. 28 darstellen. Dies entspricht nicht den Vorschriften des § 1a BauGB zum Umweltschutz.</p>			<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Knick südlich des vorhandenen Baumschulhauptgebäudes wird durch eine entsprechende Festsetzung im B-Plan zu einem ungeschützten Gehölzstreifen herabgestuft und durch eine Knickanpflanzung außerhalb des Gebietes im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Auch die drei zusätzlich erforderlichen Knickdurchbrüche in diesem Abschnitt werden im Verhältnis 1 : 2 außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Damit entspricht diese Planänderung dem § 1a BauGB.</p>
<p>12.11 Es ist nicht ausreichend begründet, warum der Ursprungsgedanke zur Grünordnung (Grundzug der Planung?) des B-Plans Nr. 28 bereits jetzt wieder verworfen wird. Unter Ziffer 3.4 der Begründung zum B-Plan Nr. 28 heißt es noch: Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, das Teilgebiet 1 in das Landschaftsbild einzubinden, die vorhandenen Knicks zu sichern und der Ausgleich für den Eingriff in das Knicksystem sicherzustellen. Die jetzige Planung sieht eine umfangreiche Knickbeseitigung vor.</p>			<p>Berücksichtigung.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber denen der wirtschaftlichen Entwicklung hat sich die Gemeinde im Sinne der geänderten Planungsziele dazu entschieden, die Knicks zu beseitigen und einen entsprechenden Ausgleich herstellen zu lassen. Dem entsprechend wurden im Kap. 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie im Kap. „4.2.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen die Ausführungen ergänzt.</p>
<p>12.12 Die ausreichende Löschwasserversorgung und die Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr sollte frühzeitig abgestimmt werden, hierzu reichen die Ausführungen unter Ziffer 3.1 in der Begründung zum B-Plan nicht aus. Immerhin sind auf Grundlage des B-Planentwurfes zukünftig Gebäude zulässig, die bis zu 200 m weit entfernt von der öffentlichen Erschließungsstraße und somit wahrscheinlich auch von Hydranten liegen.</p>			<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Planung wurde mit der Brandschutzabteilung des Kreises abgestimmt und die Ausführungen im Kap. 3.1 der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>
<p>12.13 Die Höhenfestsetzungen unter Ziffer 2.1 des Teil B sind nicht eindeutig formuliert. Es wird nicht deutlich, für welche baulichen Anlagen eine Überschreitung der Gesamthöhe zulässig ist. Auch das Maß der Überschreitung ist nicht definiert. Die Ausführungen unter Ziffer 2.2 der Begründung zum B-Planentwurf reichen zur Klarstellung alleine nicht aus. Zulässig wäre nach der</p>			<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die textliche Festsetzung Ziff. 3.1 im Text –Teil B des B-Planes und die Ausführungen im Kap. 2.2 „Maß der baulichen Nutzung“ in der Begründung zum B-Plan wurden entsprechend der Hinweise konkretisiert bzw. ergänzt.</p>

<p>Festsetzung zum Beispiel ein 20 m hohes Nebengebäude das 3 % der Gesamtgrundstücksfläche ausmacht und das Anlagen für die Gebäudetechnik beinhaltet! Hier ist dringend zu empfehlen die Festsetzung im Teil B klar zu formulieren. Eine Verlagerung der Zulässigkeitsprüfung auf einen später in jedem Fall erforderlichen Ausnahmeantrag ist vom Gesetzgeber nicht so vorgesehen - nach § 31 BauGB können Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.</p>	
<p>12.14 Belange der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Wasser- und Bodenschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme. Entsprechende Ausfertigungen sind den Abteilungen zugegangen, so dass im Falle einer Betroffenheit von dort eine eigene Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stellungnahme vom 17.01.2018</p>	
<p>12.15 nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu dem vorliegenden Planentwurf der Gemeinde Schenefeld wie folgt Stellung: Gegen die Planungen der Gemeinde Schenefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden jedoch Anregungen und Bedenken aus folgenden Fachbereichen abgegeben: Kreisentwicklung Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ortsansässigen Baumschulbetriebs „Horstmann-Heese“ geschaffen werden. In der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 30 erfolgt die Darstellung der „Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ auf fast identische Art und Weise, wie die Darstellung „vorhandener und zu erhaltender Knicks“. Zur besseren Lesbarkeit des Bauleitplans wird eine andere Darstellungsart empfohlen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Darstellung der „vorhandenen und zu erhaltenden Knicks“ wurde geändert, so dass sie sich von der der „Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ unterscheidet. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, so dass keine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich ist.</p>
<p>12.16 Weiterhin wird in Kapitel 3.3 der Begründung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 30 auf die Berücksichtigung vorhandener Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH eingegangen. Der Information halber wird in diesem Zusammenhang auf einen Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Berücksichtigung von Richtfunkstrecken in Bauleitplanverfahren vom 18.03.2005 hingewiesen. Demnach liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Dabei gilt es zwischen Richtfunkstrecken der Bundeswehr bzw. Belangen der Flugsicherheit sowie privatrechtlichen Telekommunikationsanlagen zu unterscheiden. Zudem werden in</p>	<p>Berücksichtigung. Der Hinweis auf den Erlass wurde in die Kap. 3.2 bzw. 3.3 „Richtfunkverbindungen“ der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen.</p>

dem Erlass Ausführungen zur Berücksichtigung der Interessen privatrechtlicher Richtfunktrassenbetreiber bei Bauleitplanverfahren gemacht.	
12.17 Belange der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Wasser- und Bodenschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme. Entsprechende Ausfertigungen sind den Abteilungen zugegangen, so dass im Falle einer Betroffenheit von dort eine eigene Stellungnahme abgegeben wird.	Kenntnisnahme.
13. Verkehrsministerium Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 24.03.2017	
13.1 Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Schenefeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesstraße 430 (B 430) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Schäferkoppel“ zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über die Gemeindestraße „Schäferkoppel“.
13.2 Sollten bauliche Veränderungen an der B 430 erforderlich werden, so dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe erfolgen. Außerdem dürfen dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde zuständigkeitshalber an die Gemeinde Schenefeld und den Baumschulbetrieb weitergeleitet.
13.3 Wasser, geklärt oder ungeklärt darf dem Straßengebiet der B 430 weder zufließen können noch zugeleitet werden (außer genehmigte Anschlüsse an eine vorhandene Kanalisation). Für die ordnungsgemäße Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Wassers ist Sorge zu tragen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde zuständigkeitshalber an die Gemeinde Schenefeld und den Baumschulbetrieb weitergeleitet.
13.4 Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der B 430 eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der B 430 bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge dieser Straße sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde zuständigkeitshalber an die Gemeinde Schenefeld und den Baumschulbetrieb weitergeleitet.

<p>13.5 Zur B 430 wirkende Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen. Beleuchtete Werbeanlagen sind in mattweißem Licht und blendfrei auszuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde zuständigkeithalber an die Gemeinde Schenefeld und den Baumschulbetrieb weitergeleitet.</p>
<p>13.6 Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der B 430 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die von der B 430 ausgehenden Schallemissionen sind in den Schallschutzfestsetzungen des B-Planes berücksichtigt worden.</p>
<p>13.7 Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stellungnahme vom 26.01.2018</p>	
<p>13.8 Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 30 Gemeinde Schenefeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-61-097 vom 24.03.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird auf die Abwägung zu den Pkt. 13.1 bis 13.7 verwiesen.</p>
<p>13.9 Ergänzend zu meiner o. g. Stellungnahme bitte ich folgenden Punkt zu berücksichtigen: - Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 430 (B 430), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes darzustellen bzw. zu übernehmen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, so dass keine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich ist.</p>
<p>14. Wasserverband Bekau Stellungnahme vom 29.03.2017</p>	
<p>Das gesammelte Niederschlagswasser soll in dem bereits bestehenden RHB der B-Plangebiete Nr. 22 und 28 gesammelt und in den Meiereibach des WV Bekau eingeleitet werden. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis, vom</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde zuständigkeithalber an den Baumschulbetrieb weitergeleitet.</p>

07.03.2012 Az. 7024-4/12-68097; 7022-2/30 II-68097-8, genannte „Höchstzulässige Einleitungsmenge“ von 11,70 l/s darf nicht überschritten werden. Anderweitig scheinen Verbandsbelange nicht betroffen zu sein.	
15. Staatskanzlei – Landesplanung – und Innenministerium Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 03.05.2017	
<p>15.1 Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Schenefeld nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung: Die im Zuge einer solchen Planung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsbl. Sch/_-H. 2005 Seite 295). Auf dieser Basis bestätige ich, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen eine angemessene gewerbliche Entwicklung in der gemäß § 1 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 08.09.2009 [GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 604], zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29.08.2014 [GVOBl. Sch/.-H. 2014 S. 226], als Ländlicher Zentralort eingestuftem Gemeinde Schenefeld bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Schenefeld Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>15.2 Die im Bebauungsplan Nr. 30 vorgesehenen textlichen Festsetzungen zum Ausschluss/zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung sowie zum Ausschluss von Wohnnutzungen werden begrüßt. In diesem Zusammenhang weise ich im Hinblick auf den Online-Handel des Baumschulbetriebes darauf hin, dass das BVerwG mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) bestätigt hat, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen. Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können.</p>	Kenntnisnahme.
<p>15.3 Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 23.03.2017 hin und bitte, die darin aufgezeigten Aspekte im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Insbesondere schließe ich mich den</p>	Kenntnisnahme. Es wird auf die Abwägung zur Ziff. 12 verwiesen.

dort gemachten Ausführungen zur erforderlichen Abstimmung mit der Nachbargemeinde Pöschendorf an; auf Ziffer 6.3.2 Nr. 8 RPI IV weise ich in diesem Zusammenhang hin.	
15.4 Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
15.5 Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.	Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 29.01.2018	
Eine erneute landesplanerische Stellungnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden liegen nicht vor.